



## Schutzkonzept Turnhallen / Sportanlagen

Gültig ab 11. Mai 2020, aktualisiert am 10. August 2020

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Turnhallen und Sportanlagen von Einzelpersonen, Fitnessangebote/Kurse in Gruppen und Trainings von Sportvereinen möglich sind.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen) während, vor und nach den sportlichen Aktivitäten
- wenn die Distanzregel nicht eingehalten werden kann oder andere Schutzmassnahmen nicht angewendet werden können, dann muss ein Contact Tracing durchgeführt werden
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten

### Wer darf die Turnhallen / Sportanlagen nutzen?

Alle gesunden Personen (Einzelpersonen, Gruppen, Vereine mit Schutzkonzept) für sportliche Zwecke.  
Weist ein Nutzer Krankheitssymptome auf, kann ihn das Gemeindepersonal jederzeit wegweisen.

### Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keine Trainings!

Ein Anrecht auf die Nutzung der Turnhallen und Sportanlagen für Trainingszwecke besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

## **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchssportler)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Alle sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

## **Welche Infrastruktur steht zur Verfügung?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte darf sämtliche Infrastruktur benutzt werden.

## **Belegungen**

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Schulen, Vereine und Kursanbieter, die alle Bedingungen erfüllen, können ein Gesuch zur Wiederaufnahme der Turnhallen- und Sportanlagennutzung stellen. Gesuch senden an [fata.steinbeck@speicher.ar.ch](mailto:fata.steinbeck@speicher.ar.ch) (Verantwortliche Belegungen/Reservierungen Gemeindeliegenschaften).

## **Reinigung / Desinfektion**

Türgriffe, Handläufe, Garderoben, Ablagen und WC-Anlagen werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert. Tägliche Bodereinigung.

Hände werden mehrmals täglich gründlich mit Seife gewaschen. Zusätzlich stehen Desinfektionsmittelpender beim Eingang/Ausgang bereit.

## **Verantwortung und Kontrolle**

Die Gemeinde Speicher ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung, Disziplin und Solidarität aller Personen sind jedoch ausschlaggebend für die erfolgreiche Umsetzung und damit Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

Die Gemeindemitarbeiter führen regelmässige Kontrollgänge durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten, können sie aus der Turnhalle / von der Sportanlage verwiesen werden.

Speicher, 10. August 2020

**Ressort Bau & Umwelt, Hochbau**

**Gemeinderat Speicher**

Seite 2 von 2